

## Bescheid

**über die Änderung und Ergänzung der  
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung  
vom 12. November 2009**

**Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten**

**Bautechnisches Prüfamt**

Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

02.08.2011

Geschäftszeichen:

II 26-1.38.11-42/09

**Zulassungsnummer:**

**Z-38.11-67**

**Geltungsdauer**

vom: **2. August 2011**

bis: **31. Mai 2014**

**Antragsteller:**

**Walter Ludwig**

**Behälter- und Anlagenbau e. K.**

Dieselstraße 9

76327 Pfinztal-Berghausen

**Zulassungsgegenstand:**

**Stehende zylindrische Behälter aus Stahl auf Standzarge**

Dieser Bescheid ändert und ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-38.11-67 vom 12. November 2009.

Dieser Bescheid umfasst vier Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

DIBt

## **ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN**

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert und ergänzt.

**Der Abschnitt 1 erhält folgende neue Fassung:**

### **1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich**

(1) Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind stehende einwandige zylindrische Behälter aus Stahl auf Standzarge (Anlage 1). Die Abmessungen müssen innerhalb der nachfolgend angegebenen Grenzen liegen:

- Außendurchmesser D des Behälters:  $D \leq 5 \text{ m}$
- Verhältnis der Behälterhöhe H zum Außendurchmesser D:  $H/D = 6$

(2) Die Behälter dürfen in Gebäuden und im Freien aufgestellt werden. In Überschwemmungsgebieten sind die Behälter so aufzustellen, dass sie von der Flut nicht erreicht werden können.

(3) Die Behälter dürfen zur Lagerung von wassergefährdenden Flüssigkeiten mit Nachweis der Eignung der Flüssigkeit-Werkstoff-Kombination nach DIN 6601<sup>1</sup> verwendet werden.

(4) Außerdem dürfen die Behälter zur Lagerung von Flüssigkeiten verwendet werden, wenn ein Wandabtrag durch Flächenkorrosion von  $\leq 0,5 \text{ mm/Jahr}$  nachgewiesen ist.

(5) In Behältern, die mit einer inneren Auskleidung oder Beschichtung versehen werden, deren Eignung durch einen bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweis nachgewiesen ist, dürfen Flüssigkeiten gelagert werden, die gemäß bauaufsichtlichem Verwendbarkeitsnachweis der inneren Auskleidung oder Beschichtung geeignet sind.

(6) Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Prüf- oder Genehmigungsvorbehalte anderer Rechtsbereiche (z. B. 1. Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz Niederspannungsrichtlinie, Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten EMVG-Richtlinie, 11. Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz Explosionschutzverordnung und den Verordnungen nach § 18 Arbeitsschutzgesetz Betriebssicherheitsverordnung, Gefahrstoffverordnung) erteilt.

(7) Die Behälter fallen nicht unter den Anwendungsbereich der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, wenn sie nach den Vorschriften der Richtlinie 97/23/EG (Druckgeräterichtlinie) die CE-Kennzeichnung tragen.

(8) Durch die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung entfällt für den Zulassungsgegenstand die wasserrechtliche Eignungsfeststellung nach § 63 des WHG<sup>2</sup>.

(9) Die Geltungsdauer dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (siehe Seite 1) bezieht sich auf die Verwendung im Sinne von Einbau des Zulassungsgegenstandes und nicht auf die Verwendung im Sinne der späteren Nutzung.

<sup>1</sup> DIN 6601:2007-04 Beständigkeit der Werkstoffe von Behältern/Tanks aus Stahl gegenüber Flüssigkeiten (Positiv-Flüssigkeitsliste)

<sup>2</sup> Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz-WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)

**Bescheid über die Änderung und Ergänzung der  
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung**

Nr. Z-38.11-67

Seite 3 von 4 | 2. August 2011

**Der Abschnitt 2.2.3 erhält folgende neue Fassung:**

**2.2.3 Standsicherheitsnachweis**

(1) Die Bemessung der Wanddicken der Behälter sowie der Nachweis der Standsicherheit hat durch eine statische Berechnung nach der Musterberechnung II 4-3812 und ihrer Ergänzung, zu erfolgen. Die Lastannahmen für Verkehrs-, Wind-, und Schneelasten sind der DIN 1055-3<sup>7</sup>, DIN 1055-4<sup>8</sup> und der DIN 1055-5<sup>9</sup> zu entnehmen.

(2) Die Ermittlung der aus einem Erdbeben resultierenden Einwirkungen zum Nachweis der Erdbebensicherheit von ebenerdig auf einem eigenständigen, nicht schwingungsanfälligen Fundament aufgestellten Behältern, ist gemäß der im DIBt hinterlegten "Musterberechnung der aus dem Lastfall Erdbeben resultierenden Einwirkungen für stehende, zylindrische Behälter" vom 8. August 2011, Version 1.3 vorzunehmen. Dabei ist nach Nr. 5.3 des VCI-Leitfadens "Der Lastfall Erdbeben im Anlagenbau" (Mai 2009) ein Bedeutungsbeiwert von 1,2 bis 2,0 zu berücksichtigen. Die örtlich für den Gewässerschutz zuständige Behörde legt den erforderlichen Wert im Einzelfall aufgrund des Gefährdungspotentials der Anlage fest, das sich insbesondere aus der Gefährdungsstufe der Anlage, der Lage im Schutzgebiet, der Nähe zum Gewässer, der Bedeutung des Gewässers, der hydrogeologischen Beschaffenheit und Schutzbedürftigkeit des Aufstellungsortes, der Zuverlässigkeit des Betreibers und der infrastrukturellen Alarm- und Gefahrenabwehrmaßnahmen des Betreibers ergibt.

(3) Die Wanddicke der Behälter darf 3 mm nicht unterschreiten. Behälter aus ferritischen Werkstoffen müssen mindestens Wanddicken entsprechend dem statischen Nachweis (Nennwanddicke) zuzüglich eines Wanddickenzuschlages von 1 mm aufweisen.

(4) Bei der Lagerung von Flüssigkeiten nach Abschnitt 1 (4) sind Korrosionszuschläge nach Anlage 2, Abschnitt 2 zu den Nennwanddicken vorzusehen.

(5) Sofern die Behälter nach Bauordnungsrecht nicht zu den genehmigungs-/verfahrensfreien baulichen Anlagen zählen, ist die Prüfpflicht/Bescheinigungspflicht nach § 66 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2b MBO anhand des Kriterienkatalogs zu beurteilen. Hinweis: Die Behälter sind nach dem Kriterienkatalog prüf- bzw. bescheinigungspflichtig.

**Der Abschnitt 4 (1) erhält folgende neue Fassung:**

(1) Mit dem Einbauen bzw. Aufstellen der Behälter dürfen nur solche Betriebe beauftragt werden, die für diese Tätigkeiten Fachbetriebe im Sinne von § 3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31. März 2010 (BGBl. I S. 377) sind.

**Der Abschnitt 5.1.5 wird ergänzt:**

(4) Bei Betrieb der Behälter in einem durch Erdbeben gefährdetem Gebiet ist nach dem Eintreten eines Erdbebens durch einen Fachbetrieb im Sinne von § 3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31. März 2010 (BGBl. I S. 377) zu prüfen, ob ein einwandfreier Weiterbetrieb gewährleistet ist.

**Der Abschnitt 5.2 (1) erhält folgende neue Fassung:**

(1) Mit dem Instandhalten, Instandsetzen und Reinigen der Behälter dürfen nur solche Betriebe beauftragt werden, die für diese Tätigkeiten Fachbetriebe im Sinne von § 3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31. März 2010 (BGBl. I S. 377) sind.

7	DIN 1055-3:2006-03	Einwirkungen auf Tragwerke - Teil 3: Eigen- und Nutzlasten für Hochbauten
8	DIN 1055-4:2005-03	Einwirkungen auf Tragwerke - Teil 4: Windlasten
9	DIN 1055-5:2005-07	Einwirkungen auf Tragwerke - Teil 5: Schnee- und Eislasten

**Bescheid über die Änderung und Ergänzung der  
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung**

**Nr. Z-38.11-67**

**Seite 4 von 4 | 2. August 2011**

**Zu Anlagen:**

Der auf den Anlagen 1 bis 1.12 angegebene Antragsteller wird geändert in  
Walter Ludwig  
Behälter- und Anlagenbau e. K.  
Die Adresse bleibt bestehen.

Holger Eggert  
Referatsleiter

Beglaubigt